



HESSISCHER LANDTAG

07. 05. 2019

Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) und Hermann Schaus (DIE LINKE) vom 07.03.2019**Maßnahmen gegen sogenannte „Gefährder“ – Teil II****und****Antwort****Minister des Innern und für Sport**

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge des Schutzes vor terroristischen Anschlägen gewann über die letzten Jahre der Begriff des sog. „Gefährders“ innerhalb der Arbeit der Polizei und des Staatsschutzes zunehmend an Relevanz. Zwar existiert keine rechtlich verbindliche Definition des Begriffs, jedoch haben sich laut Aussage der Bundesregierung Bund und Länder auf eine bundesweit einheitliche Definition festgelegt (siehe Drucksache BT 18/11369; Drucksache des Hessischen Landtages 19/4462). Im sogenannten „polizeifachlichen Gefährderprogramm“ sind nach Auskunft der Bundesregierung (siehe Drucksache BT 18/11369) bundeseinheitlich Maßnahmen abgestimmt, die bei Gefährdern durchgeführt werden können. Als polizeiliche Maßnahme gegen Gefährder sind elektronische Fußfesseln und Abschiebungen von Gefährdern nach § 58 a AufenthG bekannt, wobei die Tatbestandsvoraussetzungen nicht einheitlich sind und auch nicht der Definition des „Gefährders“ entsprechen. Das gesamte Spektrum an Maßnahmen und Rechtsfolgen gegen eine Person, die als Gefährder nach diesem polizeilichen Arbeitsbegriff eingestuft ist, bleibt aber ungeklärt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die globalen Entwicklungen im Phänomenbereich des islamistischen Terrorismus generieren eine anhaltend hohe Gefahr hinsichtlich jihadistisch motivierter Gewalttaten im gesamten Bundesgebiet und damit auch in Hessen.

Aktuell sind in diesem Kontext in Hessen rund 40 Personen als islamistische Gefährder eingestuft. Nahezu die Hälfte dieser Personen hält sich mutmaßlich im Ausland auf; wobei davon eine hohe einstellige Anzahl mutmaßlich bei Kampfhandlungen ums Leben gekommen ist.

Von den Gefährdern mit einem tatsächlichen Aufenthalt in Hessen befindet sich eine hohe einstellige Anzahl in Untersuchungs- oder Strafhaft. Die verbleibenden stehen in der intensiven Befassung der Sicherheitsbehörden.

Knapp ein Drittel aller in Hessen eingestuften islamistischen Gefährder besitzt keinen deutschen Pass. Alle diese Personen befinden sich derzeit entweder im Ausland oder in Untersuchungs- oder Strafhaft. Zu den Herkunftsstaaten der ausländischen Gefährder gehören aktuell Marokko, Serbien, Syrien und die Türkei.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche bundeseinheitlich abgestimmten Maßnahmen, die bei Gefährdern durchgeführt werden bzw. durchgeführt werden können, gibt es?

Frage 2. Welche darüber hinausgehenden Maßnahmen werden in Hessen durchgeführt?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen aller rechtlichen Möglichkeiten prüft die Polizei einzelfallbezogen eine Vielzahl von Maßnahmen. Von einer dezidierten Aufzählung dieser Maßnahmen wird aus polizeitaktischen Gründen abgesehen (siehe Antwort zu Frage 4 der Kleinen Anfrage des Abg. Schaus, Drs. 19/4462).

Frage 3. Welche vereins-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlichen Instrumente nutzt bzw. beabsichtigt die Landesregierung hinsichtlich des Umgangs mit „Gefährdern“ zu nutzen?

Die Hessische Landesregierung ist fest entschlossen, die Menschen vor terroristischen Gefahren weiterhin effektiv zu schützen. Hierzu nutzt sie auch alle zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel.

Vereinsrechtliche Instrumente

Nach § 2 Abs. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) ist unter einem Verein ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung zu subsumieren, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat. Das Vereinsgesetz richtet sich demnach gegen Organisationen und bietet als Sanktionsmöglichkeit in erster Linie das Vereinsverbot, das diesen bei Vorliegen der Verbotsvoraussetzungen die zur Existenz erforderliche rechtliche Anerkennung nimmt.

So können Personenzusammenschlüsse nach Art. 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG verboten werden, wenn deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen, sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten.

Außerhalb des Anwendungsbereichs von Art. 9 Abs. 1 GG, d. h. bei Ausländervereinen (§ 14 VereinsG) und bei ausländischen Vereinen (§15 VereinsG), ist es überdies nach § 14 Abs. 3 VereinsG im Einzelfall möglich, dass die Verbotsbehörde anstelle eines Vereinsverbots kollektive Betätigungsverbote gegen Ausländervereine verhängen kann. Dabei kann sie die kollektiven Betätigungsverbote auch auf bestimmte Handlungen oder Personen beschränken, wenn ein derart beschränktes Betätigungsverbot ausreicht, um die Gefährlichkeit des Ausländervereins effektiv zu unterbinden.

Damit können über das öffentliche Vereinsrecht sog. Gefährder auch insofern erfasst werden, als ihnen durch ein Vereinigungs- oder Betätigungsverbot die strukturelle Basis entzogen und damit ihre Handlungsoptionen eingeschränkt werden.

Ausländerrechtliche Instrumente

Zur Durchführung und Umsetzung von ausländerrechtlichen Maßnahmen gegen sog. Gefährder und andere Ausländer, deren Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eröffnen das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und das Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) eine Vielzahl von gesetzlichen Möglichkeiten, die je nach Fallgestaltung zur Anwendung gelangen können.

Maßnahmen zwecks Herstellung einer vollziehbaren Ausreisepflicht:

- Widerruf bestehender Aufenthaltstitel (§ 52 AufenthG),
- Rücknahme bestehender Aufenthaltstitel (§ 48 HVwVfG),
- Ausweisung (§§ 53 ff. AufenthG, insb. § 54 Abs. 1 AufenthG),
- Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG).

Maßnahmen zur Versagung des Aufenthaltstitels:

- Versagung der Aufenthaltserlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. §§ 53 ff. AufenthG),
- Versagung der Niederlassungserlaubnis (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. §§ 53 ff. AufenthG und § 9 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG),
- Versagung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. §§ 53 ff. AufenthG und § 9a Abs. 2 Nr. 5 AufenthG).

Maßnahme bei Freizügigkeitsberechtigten:

- Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit bei Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen (§ 6 FreizügG/EU).

Maßnahmen bei Bestehen der vollziehbaren Ausreisepflicht:

- Abschiebungshaft (§§ 62, 62a AufenthG),
- Ausreisegewahrsam (§ 62b AufenthG),
- Ordnungsverfügungen (§§ 46, 56 AufenthG – Nachtzeitverfügung, Meldeauflage, Kontaktverbote, räumliche Beschränkung, Gebot zur Wohnsitznahme, Internet- und Kommunikationsverbot),
- Elektronische Aufenthaltsüberwachung (§ 56a AufenthG).

Maßnahmen bei erfolgter Abschiebung:

- Zurückschiebung an der Grenze (§ 57 AufenthG),
- Befristetes/Unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 AufenthG).

Maßnahme vor Einreise ins Bundesgebiet:

- Zurückweisung an der Grenze (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG).

Staatsangehörigkeitsrechtliche Instrumente

Im Bereich der staatsangehörigkeitsrechtlichen Instrumente prüft die Einbürgerungsbehörde im Rahmen jeder Einbürgerung, ob über den jeweiligen Einbürgerungsbewerber Erkenntnisse im Zusammenhang mit extremistischen Bestrebungen vorliegen, die den Ausschlussgrund nach § 11 Satz 1 Nr. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz begründen. Danach ist die Einbürgerung ausgeschlossen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder die durch die Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, es sei denn, der Ausländer macht glaubhaft, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat.

Frage 4. Nach § 31 a HSOG können Personen durch Polizeibehörden aus präventiven Erwägungen dazu verpflichtet werden, elektronische Fußfesseln zu tragen. Wie viele Personen haben seit 2018 gem. § 31 a HSOG eine Fußfessel getragen, jeweils in welchem Zeitraum und wie viele davon sind als Gefährder eingestuft?

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, befindet sich von den Gefährdern mit einem tatsächlichen Aufenthalt in Hessen eine hohe einstellige Anzahl in Untersuchungs- oder Strafhaft. Die verbleibenden stehen in der intensiven Befassung der Sicherheitsbehörden.

Mit § 31 a HSOG ist im vergangenen Jahr die Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zur Gefahrenabwehr in Hessen geschaffen worden. Die Regelung ist an § 56 BKAG angelehnt, der sich wiederum an den Regelungen zur Führungsaufsicht nach dem Strafgesetzbuch und der Strafprozessordnung orientiert hat.

Eine elektronische Aufenthaltsüberwachung speziell nach § 31a HSOG wurde bislang in Hessen noch nicht durchgeführt. Nichtsdestotrotz ist eine landesrechtliche Regelung bspw. für jene Fälle erforderlich, in denen im Bereich des internationalen Terrorismus keine länderübergreifende Gefahr vorliegt oder die oberste Landesbehörde das BKA nicht um eine Übernahme des Verfahrens ersucht.

Die Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung erfolgt demnach vorrangig nach Normen mit bundesweiter Geltung. Neben § 56 BKAG sind dies die Regelungen zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht sowie die Regelung des § 56a AufenthG im Aufenthaltsrecht.

Wiesbaden, 15. April 2019

Peter Beuth